

Merkblatt
**Für das Verbrennen von
strohigen Abfällen**



In Ihrem eigenen Interesse weisen wir Sie insbesondere auf Folgendes hin:

1. Für sämtliche entstandene Schäden sind Sie haftbar.
2. Die in dem Anzeigeformular aufgeführten Abstandsflächen sind unbedingt einzuhalten.
3. Das Verbrennen von strohigen Abfällen darf nicht durch Personen unter 16 Jahren und andere, aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Konstitution nicht ausreichend reaktionsfähigen Personen erfolgen.
4. Vor dem Verbrennen ist ein 3 m breiter Schutzstreifen zu ziehen, welcher von brennbaren Materialien zu befreien ist.
5. Das Verbrennen ohne die erforderliche Anzeige, das Verbrennen vor dem 7. Tag nach Erstattung der Anzeige und das Verbrennen entgegen den Auflagen der Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld in Höhe bis zu 100.000 € geahndet werden kann.